

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 05.11.2014

SR/BeVoSr/196/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	18.11.2014	Ö
Hauptausschuss	01.12.2014	Ö
Stadtvertretung	15.12.2014	Ö

Verfasser: Herr Werner

FB/Aktenzeichen: 20 13 60

Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung, Erhöhung des Hebesatzes

Zielsetzung:

Sicherstellung der kontinuierlichen Einnahmebeschaffung und Vermeidung von Kürzungen eventueller Fehlbetragszuweisungen

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt,

der Hauptausschuss beschließt, die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses mit keinem eigenen Beschlussvorschlag zu ergänzen oder

der Hauptausschuss beschließt, die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses mit folgenden eigenen Beschlussvorschlag (.....) zu ergänzen

und die Stadtvertretung beschließt

die der Vorlage als Anlage beigefügte VII. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolfgang Werner am 04.11.2014

Bürgermeister Voß am 05.11.2014

Sachverhalt:

Seit Jahren wird in Ratzeburg eine Zweitwohnungssteuer erhoben.

Letztmalig wurde der Steuersatz in 2012 zum 01.01.2013 erhöht, um die Vorgaben des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen zu erfüllen.

Hintergrund dafür ist, dass Fehlbetragszuweisungen nur gewährt bzw. nicht gekürzt werden, wenn den Empfehlungen des Innenministeriums zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen und zur Beschränkung der Ausgaben gefolgt wird. Da wir derzeit Fehlbeträge im Verwaltungshaushalt erwirtschaften, ist die Befolgung der Hinweise notwendig, um die Höhe der Fehlbetragszuweisungen nicht negativ zu beeinflussen.

Wenngleich für 2015 eine Erhöhung nicht zwingend notwendig ist, gilt auch hier der Hinweis, dass Fehlbetragskommunen ihre Hebesätze auch höher festsetzen sollten, um entstehende Fehlbeträge zu verringern.

Daher wird vorgeschlagen, für 2015 den Hebesatz von bisher 12 auf 13 oder sogar 14 % festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Bei gleich bleibender Anzahl der Steuerpflichtigen entsteht voraussichtlich eine Mehreinnahme von rd. 100,-- bzw. 200,-- €.

Anlagenverzeichnis:

VII. Änderungssatzung

mitgezeichnet haben: